

332 / 2020 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 23. Oktober 2020

Prof. MM / BiS

Betrifft: Steuerliche Behandlung von vereinbarten Unterstützungsmaßnahmen bestimmter Landesärztekammern mit der ÖGK für VertragsärztInnen iZm der Pandemie COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Referat für Steuerangelegenheiten der Österreichischen Ärztekammer wurde von einer Vereinbarung über Unterstützungsmaßnahmen für VertragsärztInnen iZm der COVID-19 Pandemie, abgeschlossen zwischen den Landesärztekammern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg und der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), informiert und mit der steuerlichen Beurteilung dieser Zuwendung betraut.

I. Sachverhalt:

Die Vereinbarung sieht vor, dass die ÖGK VertragsärztInnen Akontozahlungen gewährt, welche losgelöst von Fallzahlen auf Basis der Höhe der Vorjahresbeträge angewiesen werden. Dies dient vor allem dazu, unterbliebene Leistungen des aktuellen Geschäftsjahres auszugleichen und die Liquidität der VertragsärztInnen sicherzustellen. Die gewährten Akontozahlungen sind flexibel entweder in Raten oder als Einmalzahlung bis Ende 2023 von den Vertragsärzten zurückzuzahlen. Sollte von dieser Vereinbarung kein Gebrauch gemacht werden wollen, so hat der Vertragsarzt/die Vertragsärztin dies schriftlich der ÖGK mitzuteilen.

II. Steuerliche Analyse:

VertragsärztInnen ermitteln grundsätzlich ihren Gewinn in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mittels Zu- und Abflussprinzip (§ 4 Abs. 3 EStG).

Bei den erhaltenen Unterstützungsmaßnahmen handelt es sich konkret um erhöhte Akontoleistungen, die trotz fehlender Leistung gewährt werden. Sie sind somit im Zeitpunkt des Zufließens als Einnahme zu qualifizieren und als Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 EStG steuerpflichtig. Im Jahr der Rückzahlung führt es allerdings zu einer Kürzung der

Einkommensteuerbemessungsgrundlage und folglich zu einer geringen Steuerbelastung. Letztendlich stehen diese Zahlungen in einem Zusammenhang mit einer ärztlichen Leistung und sind daher nicht als Darlehen zu qualifizieren.

III. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten:

Zu Beginn wird erneut auf die Freiwilligkeit dieser Unterstützungsleistung hingewiesen, welche mittels schriftlicher Mitteilung abgelehnt werden kann.

Da VertragsärztInnen in der Praxis einem hohen Progressionssteuersatz unterliegen, werden regelmäßig sowohl die Auszahlung als auch die Rückzahlung der Akontobeträge mit dem Spitzensteuersatz besteuert, wodurch die angebotene Unterstützungsmöglichkeit langfristig gesehen keinen Progressionsnachteil mit sich bringt.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass von der Gewinnermittlung mittels Zufluss-Abflussprinzip abgegangen und auf freiwillige Buchführung (gem. § 4 Abs. 1 EStG) umgestiegen werden kann. In diesem Fall erfolgt die Besteuerung nach erbrachter Leistung, unabhängig vom Zeitpunkt des Geldzuflusses. Dieser Schritt sollte wohlüberlegt und mit einem Steuerberater besprochen werden.

III.I VertragsärztInnen kurz vor der Pensionierung (bis 2023):

VertragsärztInnen, welche kurz vor der Pensionierung stehen und diese Vereinbarung in Anspruch nehmen wollen, wird empfohlen, die Einmalrückzahlung der Akontozahlungen zur Gänze im Jahr der Ordinationsaufgabe (idR 2023) zu tätigen, um die Einkommenssteuerbemessungsgrundlage zu senken und bei Anwendung des Hälftesteuersatzes (§ 37 Abs. 5 Z 3 EStG) auf den Aufgabe- und Veräußerungsgewinn der Ordination die steuerliche Belastung zu reduzieren. Besprechen Sie diese Gestaltungsmöglichkeit mit Ihrem Steuerberater!

Das Referat für Steuerangelegenheiten befürwortet die vorliegende Optionsmöglichkeit der Liquiditätsförderung, welche von der ÖGK den VertragsärztInnen gewährt wird, die ertragsteuerlich jedoch voll wirksam ist.

Für Rückfragen steht das ÖÄK-Referat für Steuerangelegenheiten, Herr Prof. Dr. Markus Metzl (m.metzl@aerztekammer.at oder 01/514 06 3078) gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Präs. Dr. Herwig Lindner e.h.
Leiter des Steuerreferates



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident